

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung im Bootsschuppen

### 1. Vertragsgegenstand

1.1. Das StrandResort Markgrafeneheide (im Folgenden als Vermieter bezeichnet) vermietet seinen Gästen (im Folgenden als Mieter bezeichnet) für die Ausübung des Surf-, Stand Up Paddel-, Katamaransegel- oder Kajak-Sports zur eigenständigen Nutzung Surf-, Stand Up Paddel-, Katamaransegel- und Kajak-Material und benötigtes weiteres Zubehör. Für die Vermietung gelten folgende allgemeine Geschäftsbedingungen:

1.2. Der Vermieter stellt dem Mieter für die Ausübung des Surf-, Stand Up Paddel-, Katamaransegel- oder Kajak-Sports die benötigten Wassersportgeräte nebst Zubehör gegen Zahlung einer Miete zur Verfügung. Die Sicherheit und Betriebsbereitschaft der Wassersportgeräte ist durch regelmäßige Inspektionen sichergestellt.

### 2. Abschluss des Vertrages

2.1. Mit Unterzeichnung des Mietvertrages bestätigt der Mieter dem Vermieter, dass die angemieteten Wassersportgeräte nebst Zubehör in vertragsgemäßem Zustand sind. Der Mieter und alle bei Anmeldung aufgeführten Teilnehmer verpflichten sich, den Mietgegenstand für die Dauer der Nutzung wie ihr Eigentum pfleglich und sorgfältig zu behandeln, ihn vor Beschädigungen durch Dritte zu schützen und bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen alles ihnen zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und den eventuell entstandenen Schaden so gering wie möglich zu halten.

2.2. Der Vermieter ist berechtigt, mit Abschluss des Vertrages eine Anzahlung bis zur Höhe von 30% der Miete zu verlangen, sofern der Vertrag nicht erst unmittelbar mit Beginn der vereinbarten Mietzeit (bei Aushändigung der Geräte) abgeschlossen und damit einhergehend der vollständige Mietpreis zu zahlen ist.

2.3. Mit Beginn der Vermietung hinterlegt der Mieter beim Vermieter eine Kautions in bar oder per Kreditkarte. Der Vermieter ist im Schadensfall berechtigt, aus dieser Kautions die Kosten für die Abwicklung des Schadensfalles sowie für Schäden und Verluste, die dadurch entstehen, dass die Grenzen des Umfangs der Haftpflichtversicherung nachweislich überschritten wurden, zu entnehmen.

Rücktritt vom Vertrag durch den Mieter

2.4. Erfolgt der Abschluss des Mietvertrages nicht unmittelbar bei Übergabe der Wassersportgeräte sondern zeitlich davor, kann der Mieter bis zum 8. Tag vor Beginn der Mietzeit kostenlos vom Vertrag zurücktreten. Erfolgt der Rücktritt am 7. Tag vor Beginn der Vermietung oder später, ist der Vermieter berechtigt, die geleistete Anzahlung von 30% einzubehalten. Alternativ kann der Mieter einen Ersatzmieter stellen, der bereit ist, in den vom Mieter abgeschlossenen Vertrag einzutreten.

### 3. Rücktritt und Kündigung des Vertrags durch den Vermieter

3.1. Der Vermieter ist berechtigt, die Übergabe der Wassersportgeräte zu verweigern, wenn der Mieter gesundheitlich nicht in der Lage ist, den Wassersport ohne Gefahr für sich und andere auszuüben. Der Mieter hat deshalb dem Vermieter bei Abschluss des Mietvertrages schriftlich zu bestätigen, dass er fähig und in der Lage ist, mindestens 15 Minuten im offenen Wasser ohne Hilfsmittel zu schwimmen.

3.2. Der Vermieter behält sich das Recht vor, im Falle höherer Gewalt (Starkwind, Gewitter) sowie bei Zerstörung/Vernichtung der Mietsache ohne Einhaltung einer Frist vom Vertrag zurückzutreten. Geleistete Anzahlungen werden erstattet, weitergehende Ansprüche kann der Mieter dem Vermieter gegenüber nicht geltend machen.

### 4. Haftungsbeschränkung

4.1. Der Vermieter haftet nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Mieters, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Für sonstige Schäden haftet der Vermieter nur, sofern sie auf einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters, seiner gesetzlichen Vertreter oder eines Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruhen. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

## 5. Versicherung

5.1. Die Surf-, Stand Up Paddel-, Katamaran- und Kajakausrüstungen sind vom Vermieter versichert worden. Der Deckungsumfang für Personenschäden und Sachschäden ist auf 4 Millionen € begrenzt. Sofern der vom Mieter angerichtete Schaden diese Deckungssummen nachweislich übersteigt, haftet der Mieter im Falle seines Verschuldens persönlich für die diese Deckungssummen übersteigenden Beträge. Bei vom Mieter selbst verursachten Schäden ist der Mieter gegenüber dem Vermieter zur unverzüglichen Schadensanzeige verpflichtet. Die Versicherungsbedingungen, der vom Vermieter abgeschlossenen Verträge, sind Bestandteil des Mietvertrages und können auf Wunsch vom Mieter eingesehen werden.

5.2. Brillen, Schmuck, Kameras, Bargeld und sonstige Wertgegenstände sind durch den Mieter gegen Verlust zu sichern. Der Vermieter übernimmt für deren Beschädigung oder Verlust keine Haftung.

## 6. Zusätzliche Mietbedingungen

6.1. Der Vermieter ist berechtigt, die Übergabe des Surf-, Stand Up Paddel-, Katamaran- und Kajakmaterials an den Mieter zu verweigern, sofern sich erst bei Übergabe herausstellen sollte, dass der Mieter nicht in der Lage ist, das Wassersportgerät zu beherrschen, er geltende Ausweich- und Fahrregeln verletzt und dadurch andere gefährdet. In dem Fall kann der Vermieter den sofortigen Rücktritt vom Vertrag erklären und die Mietgebühr einbehalten.

6.2. Der Mieter ist zur pünktlichen Rückgabe der Mietsache entsprechend des vereinbarten Termins verpflichtet, in jedem Fall aber vor Schließung des Bootschuppens am Miettag. Meteorologische Ereignisse sind einzukalkulieren und stellen keinen berechtigten Grund zur verspäteten Rückgabe dar. Der Mieter haftet für alle Schäden und Aufwendungen, die dem Vermieter durch eine verspätete Rückgabe entstehen.

6.3. Die für den Fahrtbereich geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Schleppungen sind nur im Notfall und zwar mit eigener Leine durchzuführen. Der Mieter haftet dem Vermieter im Falle eines gegen diesen erhobenen Schlepp- oder Bergelohns.

6.4. Ab Windstärke 3 der Beaufortskala sind an Bord Schwimmwesten anzulegen. An Bord sind grundsätzlich geeignete Turn- oder Neoprenschuhe zu tragen.

6.5. Nach Feststellung des Vermieters, dass die Mietsache ordnungsgemäß und fristgerecht nebst allem gemieteten Zubehör zurückgegeben wurde, ist die vom Mieter beim Vermieter hinterlegte Kautionszahlung zur Rückzahlung fällig.

6.6. Die für den Küsten- und Seebereiche geltenden Vorschriften, Verordnungen und Gesetze sind zu beachten, insbesondere Vorfahrtsregeln und Kollisionsverhütungsregeln. Weiter sind dem Mieter die Internationalen Seenotzeichen bekannt. Der Mieter trägt die eigenverantwortliche Holschuld bezüglich der wichtigsten Revierbesonderheiten (Wetterlage, Reviergrenzen, Wasserstand, Strömung, Gefahren).

## 7. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine etwa ungültige Bestimmung nach Möglichkeit durch eine dem mutmaßlichen Willen entsprechende Klausel zu ersetzen.